



**Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
(Verordnung)**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat Hasliberg:

Art. 1 Periodische Kontrolle

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	84.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	CHF	94.00	exkl. MWST
für Anlagen > 350 kW	CHF	109.00	exkl. MWST

Art. 2 Nachkontrollen

1 Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF	84.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	CHF	94.00	exkl. MWST
für Anlagen > 350 kW	CHF	109.00	exkl. MWST

Art. 3 Andere Kontrollen

1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF	84.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	CHF	94.00	exkl. MWST
für Anlagen > 350 kW	CHF	109.00	exkl. MWST

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

1 Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

2 Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

- ³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco - Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühreninkasso

- ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.
- ² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch den Feuerungskontrolleur erledigt.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 7. Mai 1982 wird durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt per 1. November 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2018 an.

Hasliberg, 18. Oktober 2018

Gemeinderat Hasliberg

sig. Sandra Weber
Gemeindepräsidentin

sig. Claudia Schaad
Abteilungsleiterin zentrale Dienste Stv.

Publikationsvermerk

Die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde und das Inkrafttreten auf den 1. November 2018 sind im Anzeiger Oberhasli vom 9. November 2018 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 9. November 2018

sig. Claudia Schaad
Abteilungsleiterin zentrale Dienste Stv.

Gebührenberechnung im Detail

	Anlage < 350 kW		Anlage > 350 kW
	Brenner einstufig	Brenner mehrstufig	Brenner
Entschädigung Kontrolleur	56.00	56.00	56.00
Kosten Messgerät	5.00	5.00	5.00
Administration	7.00	7.00	7.00
Mehraufwand Anlage > 350 kW	-	-	25.00
Mehraufwand mehrstufiger Brenner	-	10.00	-
Kantonsgebühr	16.00	16.00	16.00
Total exkl. MWST	84.00	94.00	109.00